

1973	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1973	Nr. 86
Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte ..... 2032-1-10	1517
26. 10. 73	Verordnung über die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer (Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung) .....	1518
15. 10. 73	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	1525
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 58 .....	1526
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1527
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1528

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte

Vom 26. Oktober 1973

Auf Grund des § 36a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 747) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entschädigung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	7,50 Deutsche Mark
A 5 bis A 8	8,50 Deutsche Mark
A 9 bis A 12	11,25 Deutsche Mark
A 13 bis A 16	15,00 Deutsche Mark.“

2. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1 die Worte „12,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „12,75 Deutsche Mark“,

in Nummer 2 die Worte „15,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „16,00 Deutsche Mark“,  
in Nummer 3 die Worte „18,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „19,25 Deutsche Mark“,  
in Nummer 4 die Worte „21,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „22,50 Deutsche Mark“ und  
in Nummer 5 die Worte „21,00 Deutsche Mark“ durch die Worte „22,50 Deutsche Mark“  
ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1973

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer  
(Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung)**

Vom 26. Oktober 1973

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Bildung und Wissenschaft und für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs**

(1) Der Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ wird als Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 75 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

(2) Berufskraftfahrer im Sinne dieser Verordnung ist, wer die Fahrerlaubnis der Klasse 2 erworben und die Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsberufsbildes (§ 3) in einer Abschlußprüfung (§ 9) nachgewiesen hat.

§ 2

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Die Berufsausbildung erfolgt in der Fachrichtung „Güterverkehr“ oder in der Fachrichtung „Personenverkehr“.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in beiden Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Technische Kenntnisse der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Fahrzeuge), Warten der Fahrzeuge und Maßnahmen bei Störungen an den Fahrzeugen:

- a) Grundkenntnisse der Fahrzeuge und Züge, der Fahrzeugteile und des Zubehörs,
- b) Kenntnisse der Wirkungsweise von Verbrennungsmotoren und Kenntnisse der elektrischen Anlagen in Fahrzeugen sowie die hierfür erforderlichen Grundkenntnisse der Wärmelehre und der Elektrotechnik,
- c) Kenntnisse der mechanischen, hydraulischen und pneumatischen Systeme an den Fahrzeugen sowie die hierfür erforderlichen Grundkenntnisse der Mechanik, Hydraulik und Pneumatik,
- d) Überprüfen und Warten der Fahrzeuge und ihres Zubehörs, systematisches Erkennen und Beurteilen von Störungen an den Fahrzeugen sowie Beseitigen von einfachen Störungen;

2. Kenntnisse der den Straßenverkehr betreffenden Rechtsvorschriften:

- a) Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen (Straßenverkehr), Verhalten im Straßenverkehr sowie sonstige Kenntnisse, die Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen 2 und 3 sind,
- b) Bauartgenehmigung und Prüfzeichen von Fahrzeugteilen und -einrichtungen,
- c) Beschäftigung und Beschäftigungsnachweise des Fahrpersonals im Straßenverkehr,
- d) Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften sowie Gefährdungshaftung im Straßenverkehr,
- e) Grundkenntnisse des internationalen Straßenverkehrsrechts und Kenntnisse der wichtigsten Abweichungen des Straßenverkehrsrechts der angrenzenden Staaten und Italiens gegenüber den Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland;

3. Verkehrssicherheit und Fahrtechnik:

- a) Kenntnisse der Gefahren des Straßenverkehrs und der zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen,
- b) Kenntnisse des Fahrverhaltens der Fahrzeuge und Züge unter Berücksichtigung der Kräfte an den Fahrzeugen,
- c) sicheres und gewandtes Führen von Fahrzeugen und Zügen der Klassen 2 und 3;

4. Verhalten nach Unfällen oder Zwischenfällen im Straßenverkehr:

- a) Erste Hilfe,
- b) Verkehrssicherung und andere Maßnahmen;

5. Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften;

6. Kenntnisse des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, der Arbeitshygiene und des Umweltschutzes.

(3) Gegenstand der Ausbildung in der Fachrichtung „Güterverkehr“ sind außerdem mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse der Arten des Güterkraftverkehrs, Kenntnisse der Genehmigungen, Erlaubnisse und Beförderungsbescheinigungen für den Güterkraftverkehr;
2. Behandeln der Beförderungsgüter;
3. Abschließen und Abwickeln von Beförderungsverträgen;

4. Abfassen und Weitergeben von Meldungen über Beschädigungen, Verletzungen und andere wichtige Vorkommnisse;
5. Verhalten beim grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr;
6. wirtschaftliches Einsetzen der Fahrzeuge im Güterkraftverkehr;
7. sicheres Führen von Sonderfahrzeugen, Kenntnisse des Verhaltens bei Großraum- und Schwerversporten.

(4) Gegenstand der Ausbildung in der Fachrichtung „Personenverkehr“ sind außerdem mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse der Arten der Personenbeförderung mit Fahrzeugen, Kenntnisse der Genehmigungen und der einstweiligen Erlaubnisse für diese Personenbeförderung;
2. Verhalten gegenüber Fahrgästen, Betreuen der Fahrgäste;
3. Abschließen und Abwickeln von Beförderungsverträgen;
4. Abfassen und Weitergeben von Meldungen über Verletzungen, Beschädigungen und andere wichtige Vorkommnisse;
5. Verhalten beim grenzüberschreitenden Personenverkehr;
6. wirtschaftliches Einsetzen der Fahrzeuge im Personenverkehr.

#### § 4

#### Ausbildungsrahmenplan — sachliche Gliederung —

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 Abs. 2 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Technische Kenntnisse der Fahrzeuge, Warten der Fahrzeuge und Maßnahmen bei Störungen an den Fahrzeugen:
  - a) Grundkenntnisse der Fahrzeuge und Züge, der Fahrzeugteile und des Zubehörs:
    - aa) Fahrzeugarten einschließlich der selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
    - bb) Züge und Sattelkraftfahrzeuge,
    - cc) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, Stützvorrichtungen an Anhängern,
    - dd) Fahrgestelle, Räder und Felgen,
    - ee) Karosserien, Sonderaufbauten,
    - ff) Sicherheitseinrichtungen und zusätzliche Ausrüstungen, insbesondere Sicherheitsgurte, Schutzhelme, Warndreiecke, Warnleuchten, Feuerlöscher, Bordwerkzeuge, Ersatzmaterial,
    - gg) Planengestelle, Abdeckungen und Verschlüsse am Fahrzeug, Verplombungseinrichtungen;
  - b) Kenntnisse der Wirkungsweise von Verbrennungsmotoren und Kenntnisse der elek-

trischen Anlagen in Fahrzeugen sowie die hierfür erforderlichen Grundkenntnisse der Wärmelehre und der Elektrotechnik:

- aa) Arten von Verbrennungskraftmaschinen,
  - bb) Arbeitsverfahren, Motorleistung,
  - cc) Kraftstoffe, Vergaser und Einspritzausrüstungen,
  - dd) Kühlung und Schmierung von Verbrennungskraftmaschinen,
  - ee) Abgase und ihre Gefahren für Personen und Umwelt,
  - ff) Lichtmaschinen, Batterien, Anlasser, Zündungssysteme,
  - gg) Beleuchtungseinrichtungen,
  - hh) elektrische Anzeige- und Meßeinrichtungen, insbesondere Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten, Warnblinkanlage, Kraftstoffanzeiger, Drehzahlmesser,
  - ii) Elektromotoren als Antriebsmotoren in Fahrzeugen,
  - kk) thermische und elektrische Vorgänge und Probleme bei Fahrzeugen;
- c) Kenntnisse der mechanischen, hydraulischen und pneumatischen Systeme an den Fahrzeugen sowie die hierfür erforderlichen Grundkenntnisse der Mechanik, Hydraulik und Pneumatik:
- aa) Einrichtungen zum Führen der Fahrzeuge, insbesondere Sitz des Fahrzeugführers, Lenkung, Scheibenwischer und -waschanlagen,
  - bb) Heizungen und andere Klimaanlage, Lüftung,
  - cc) Bereifung, insbesondere Reifendruck, Reifenarten und Laufflächen,
  - dd) Bremsanlagen einschließlich der Dauerbremsen,
  - ee) mechanische, hydraulische und pneumatische Kraftübertragungssysteme und -verbindungen, insbesondere Übertragungsteile, Hebevorrichtungen, Kupplungen, Drehmomentwandler, Getriebe, automatische Getriebe,
  - ff) Geschwindigkeitsmesser, Wegstreckenzähler, Fahrtschreiber,
  - gg) mechanische, hydraulische und pneumatische Probleme bei Fahrzeugen;
- d) Überprüfen und Warten der Fahrzeuge und ihres Zubehörs, systematisches Erkennen und Beurteilen von Störungen an den Fahrzeugen sowie Beseitigen von einfachen Störungen:
- aa) Prüfen der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs vor Betriebsaufnahme und Überprüfen während der Fahrt,
  - bb) regelmäßiges Warten und Pflegen der Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
  - cc) Überprüfen des Zubehörs, insbesondere der Bordwerkzeuge und der Ersatzmaterialien auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit,

- dd) Umgehen mit Kraftstoffen, Schmiermitteln, hydraulischen Flüssigkeiten, Kühlmitteln, Elektrolyten, Reinigungs- und Pflegemitteln,
- ec) Anwenden der Betriebsanleitungen für die Fahrzeuge, Beachten der darin enthaltenen technischen Zeichnungen und Schaltpläne,
- ff) Vorgehen bei der Fehlersuche,
- gg) Erkennen und Beurteilen von Störungen am Fahrzeug im Hinblick auf die Selbstbehebung oder die Notwendigkeit fremder Hilfe,
- hh) Erkennen von Reparaturmängeln,
- ii) Beseitigen von einfachen Störungen, einschließlich der erforderlichen Werkstoffbearbeitung, Demontage und Montage;
2. Kenntnisse der den Straßenverkehr betreffenden Rechtsvorschriften:
- a) Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr, Verhalten im Straßenverkehr sowie sonstige Kenntnisse, die Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnisse der Klassen 2 und 3 sind:
- aa) Zulassung von Personen zum Straßenverkehr,
- bb) Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr,
- cc) Überwachung der Fahrzeuge,
- dd) Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen, Unterschiede gegenüber der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfall- und der Gepäckversicherung,
- ee) Verhalten im Straßenverkehr, Straßenverkehrs-Ordnung;
- b) Bauartgenehmigungen und Prüfzeichen von Fahrzeugteilen und -einrichtungen:
- aa) nationale Bauartgenehmigungen und Prüfzeichen,
- bb) internationale Bauartgenehmigungen und Prüfzeichen;
- c) Beschäftigung und Beschäftigungsnachweise des Fahrpersonals im Straßenverkehr:
- aa) Arbeitszeit, Arbeitsschicht, Lenkzeit, Hilfsarbeiten, Arbeitsbereitschaft, Ruhepausen und Ruhezeiten,
- bb) Kontrollbücher, Aufzeichnungen von Fahrtschreibern und andere Arbeitszeitnachweise,
- cc) Besetzung des Fahrzeugs mit zwei Fahrern;
- d) Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften, Gefährdungs- und Verschuldenshaftung im Straßenverkehr:
- aa) Verwarnung und Geldbuße,
- bb) Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis,
- cc) Strafen,
- dd) Schadenersatz, Gefährdungs- und Verschuldenshaftung,
- ee) Verlust des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung;
- e) Grundkenntnisse des internationalen Straßenverkehrsrechts und Kenntnisse der wichtigsten Abweichungen des Straßenverkehrsrechts der angrenzenden Staaten und Italiens gegenüber den Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland:
- aa) internationales Straßenverkehrsrecht, internationale Führer- und Zulassungs-scheine, Geltung deutscher Führer- und Fahrzeugscheine außerhalb des Bundesgebiets,
- bb) Vorschriften im Transitverkehr von und nach Berlin,
- cc) Vorschriften in den EWG-Ländern,
- dd) Vorschriften in den anderen Nachbarstaaten;
3. Verkehrssicherheit und Fahrtechnik:
- a) Kenntnisse der Gefahren des Straßenverkehrs und der zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen, insbesondere:
- aa) Gefahren an Kreuzungen und Einmündungen, an unübersichtlichen Stellen, auf freier Strecke, bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen und im Schnellverkehr,
- bb) Gefahren infolge Fahrbahnbeschaffenheit und ungünstiger Witterung,
- cc) Gefahren durch Ablenkung und Ermüdung, Alkohol und andere berauschende Mittel, Medikamente, Krankheiten und Gebrechen;
- b) Kenntnisse des Fahrverhaltens der Fahrzeuge und Züge unter Berücksichtigung der Kräfte an den Fahrzeugen:
- aa) Schwerpunktlage,
- bb) Achslastverteilung,
- cc) Haftreibung,
- dd) Verhalten auf Baustellen und unbefestigten Wegen;
- c) sicheres und gewandtes Führen von Fahrzeugen und Zügen der Klassen 2 und 3, insbesondere:
- sicheres und gewandtes Führen in Kurven und Engpässen, im Gefälle, in Steigungen, beim Bremsen, Verhalten beim Schleudern des Fahrzeugs, bei ungünstiger Witterung, insbesondere im Winter, Verhalten beim Schleppen und Abschleppen, Ein- und Ausfahren aus Parklücken, Rangieren mit Anhänger;
4. Verhalten nach Unfällen oder Zwischenfällen im Straßenverkehr:
- a) Erste Hilfe:
- aa) gesetzliche Pflicht zur Hilfeleistung bei Unfällen,
- bb) Versorgen von Verletzten;

- b) Verkehrssicherung und andere Maßnahmen:
- aa) Verkehrssicherung,
  - bb) Feststellen der Folgen des Unfalls oder Zwischenfalls, Verhindern weiterer Schäden,
  - cc) Feststellen der Beteiligten und der Zeugen, Abwarten der Polizei oder feststellungsbereiter Personen, Sichern von Unfallspuren, Unfallskizzen,
  - dd) Benachrichtigen des Fahrzeughalters, des Versenders oder des Empfängers,
  - ee) Abschleppen des beschädigten Fahrzeugs;
5. Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften:
- a) Pflichten und Rechte aus Arbeits- und Tarifverträgen, insbesondere Kündigungsschutz, Haftung gegenüber dem Unternehmer,
  - b) soziale Sicherung bei Unfällen und bei Krankheiten, insbesondere bei Berufskrankheiten,
  - c) soziale Sicherung bei Fahrten in den angrenzenden Staaten und in Italien;
6. Kenntnisse des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, der Arbeitshygiene und des Umweltschutzes:
- a) Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen,
  - b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter,
  - c) Benutzen von Sicherheitseinrichtungen,
  - d) zweckmäßige Ernährung vor und während der Fahrten,
  - e) Maßnahmen bei anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten,
  - f) Vermeiden von Krankheiten im Beruf,
  - g) Vermeiden von Lärm und Abgasbelästigung, Abfallbeseitigung.
- (2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung „Güterverkehr“ nach § 3 Abs. 3 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:
1. Kenntnisse der Arten des Güterkraftverkehrs, Kenntnisse der Genehmigungen, Erlaubnisse und Beförderungsbescheinigungen für den Güterkraftverkehr:
    - a) Güternahverkehr,
    - b) Güterfernverkehr einschließlich des Möbelfernverkehrs,
    - c) Werkverkehr;
  2. Behandeln der Beförderungsgüter:
    - a) Verstauen und Entladen der Güter unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes, Verwenden von Lade- und Entladevorrichtungen, Behandeln von Containern sowie Befördern mit Wechseltransportsystemen und in Transportketten,
    - b) Erkennen von Mängeln und Fehlern an den übernommenen Gütern,
    - c) Sichern der Ladung bei Unfällen oder Zwischenfällen,
    - d) Grundkenntnisse der Behandlung von besonderen Gütern:
      - aa) Nahrungs- und Genußmittel,
      - bb) lebende Tiere, geschlachtetes Vieh,
      - cc) Zement, Beton und bituminöses Mischgut,
      - dd) umfangreiche und sperrige Gegenstände,
      - ee) Umzugsgut,
      - ff) Güter unter geregelter Temperatur,
      - gg) gefährliche Güter;
  3. Abschließen und Abwickeln von Beförderungsverträgen:
    - a) Abschließen von Beförderungsverträgen, insbesondere Umgehen mit Kunden, Beachten der Beförderungstarife,
    - b) Abwickeln von Beförderungsverträgen, insbesondere Übernehmen und Ausliefern des Gutes, Einziehen von Nachnahmen, Behandeln der Beförderungspapiere,
    - c) Grundkenntnisse der Haftung aus Beförderungsverträgen;
  4. Abfassen und Weitergeben von Meldungen über Beschädigungen, Verletzungen und andere wichtige Vorkommnisse:
    - a) Melden von Beschädigungen, Verletzungen oder Zwischenfällen,
    - b) Melden von behördlichen Maßnahmen,
    - c) Melden von Verhandlungen mit Kunden;
  5. Verhalten beim grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr:
    - a) Verhalten bei der Abfertigung an der Grenze,
    - b) Verhalten wegen der Genehmigungspflicht für den Güterkraftverkehr in den angrenzenden Staaten und Italien,
    - c) Verhalten wegen der Abgaben beim grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr;
  6. wirtschaftliches Einsetzen der Fahrzeuge im Güterkraftverkehr:
    - a) Wählen des Transportweges,
    - b) fahrzeugschonendes Fahren,
    - c) Einsparen von Kraftstoff, Schonen der Reifen,
    - d) Vermeiden unnötiger Stillstandszeiten,
    - e) Auswerten der Schaublätter von Fahrtschreibern,
    - f) Ausnutzen des Transportraums unter Beachtung der Vorschriften über Abmessungen und Gewichte,
    - g) Ausnutzen des Transportraums unter Berücksichtigung mehrerer Lade- und Entladeorte während der Fahrt, Lade- und Staupläne,

- h) Beschaffen von Ladegut zum Ausnutzen des Laderaums,
  - i) Benutzen von Autohöfen und Laderaumverteilungsstellen;
7. sicheres Führen von Sonderfahrzeugen, Kenntnisse des Verhaltens bei Großraum- und Schwertransporten:
- a) Tankwagen und Silofahrzeuge,
  - b) Großraum- und Schwertransporte.

(3) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung „Personenverkehr“ nach § 3 Abs. 4 soll nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Kenntnisse der Arten der Personenbeförderung mit Fahrzeugen, Kenntnisse der Genehmigungen und der einstweiligen Erlaubnisse für diese Personenbeförderung:
  - a) Linienverkehr,
  - b) Gelegenheitsverkehr;
2. Verhalten gegenüber Fahrgästen, Betreuen der Fahrgäste:
  - a) Besetzen der Fahrzeuge mit Fahrgästen,
  - b) Umgehen mit Fahrgästen,
  - c) Betreuen der Fahrgäste nach Unfällen oder Zwischenfällen;
3. Abschließen und Abwickeln von Beförderungsverträgen:
  - a) Abschließen von Beförderungsverträgen, insbesondere Beachten der Beförderungsstarife und der Fahrpläne im Linienverkehr,
  - b) Abwickeln von Beförderungsverträgen nach den Beförderungsbedingungen, insbesondere Erheben des Fahrgeldes, Prüfen der Fahrausweise, Behandeln der Beförderungspapiere,
  - c) Verladen, Abladen und Umladen von Gepäck, Gepäckversicherung,
  - d) Kenntnisse der Rechtsvorschriften über den Betrieb von Fahrzeugen im Personenverkehr, insbesondere über Besetzung, Verhalten im Fahrdienst, Beförderungspflicht, Verhalten der Fahrgäste, Beschriftung und Kennzeichnung der Fahrzeuge, Beförderung von Sachen, Behandlung von Fundsachen, Wegstreckenzähler,
  - e) Kenntnisse der Rechtsvorschriften über den Betrieb von Kraftomnibussen, insbesondere über Bedienung der Türen, Notausstiege, Feuerlöscher, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Vorrichtungen zum Auf- und Absteigen, Sitz- und Stehplätze,
  - f) Kenntnisse der Rechtsvorschriften über den Betrieb von Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen,
  - g) Kenntnisse der Rechtsvorschriften über die Haftung aus Beförderungsverträgen:
    - aa) Haftung, Haftungsausschlüsse,
    - bb) Versicherung gegen die Haftung;

4. Abfassen und Weitergeben von Meldungen über Verletzungen, Beschädigungen und andere wichtige Vorkommnisse:
  - a) Melden von Verletzungen, Beschädigungen oder Zwischenfällen,
  - b) Melden von behördlichen Maßnahmen,
  - c) Melden von Verhandlungen mit Fahrgästen;

5. Verhalten beim grenzüberschreitenden Personenverkehr:
  - a) Verhalten bei der Abfertigung an der Grenze,
  - b) Verhalten wegen der Genehmigungspflicht für den Personenverkehr in den angrenzenden Staaten und Italien,
  - c) Verhalten wegen der Abgaben beim grenzüberschreitenden Personenverkehr,
  - d) Betreuen von Fahrgästen außerhalb des Bundesgebiets;

6. wirtschaftliches Einsetzen der Fahrzeuge im Personenverkehr:
  - a) Wählen der Fahrstrecke im Gelegenheitsverkehr,
  - b) fahrzeugschonendes Fahren,
  - c) Einsparen von Kraftstoff, Schonen der Reifen,
  - d) Auswerten der Schaublätter von Fahrtschreibern,
  - e) Benutzen von Omnibusbahnhöfen.

## § 5

### Ausbildungsrahmenplan

— zeitliche Gliederung —

(1) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 Abs. 1 soll nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Im ersten Halbjahr sollen vermittelt werden:
  - a) Technische Kenntnisse der Fahrzeuge, Warten der Fahrzeuge und Maßnahmen bei Störungen an den Fahrzeugen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1),
  - b) Bauartgenehmigungen und Prüfzeichen von Fahrzeugteilen und -einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b),
  - c) Kenntnisse des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, der Arbeitshygiene und des Umweltschutzes (§ 4 Abs. 1 Nr. 6).
2. Im zweiten Halbjahr sollen vermittelt werden:
  - a) Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 1 Nr. 5),
  - b) Erste Hilfe (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a),
  - c) Vertiefung der im ersten Halbjahr vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten.
3. Im dritten Halbjahr sollen vermittelt werden:
  - a) Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr, Verhalten im Straßenverkehr sowie sonstige Kenntnisse, die Voraussetzung

für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen 2 und 3 sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a),

- b) Beschäftigung und Beschäftigungsnachweise des Fahrpersonals im Straßenverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c),
  - c) Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften, Gefährdungs- und Verschuldenshaftung im Straßenverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d),
  - d) Verkehrssicherheit und Fahrtechnik (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
  - e) Verkehrssicherung und andere Maßnahmen nach Unfällen oder Zwischenfällen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b),
  - f) Vertiefung der im ersten und zweiten Halbjahr vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten.
4. Im vierten Halbjahr sollen vermittelt werden:
- a) Grundkenntnisse des internationalen Straßenverkehrsrechts und Kenntnisse der wichtigsten Abweichungen des Straßenverkehrsrechts der angrenzenden Staaten und Italiens gegenüber den Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e),
  - b) Vertiefung der im ersten, zweiten und dritten Halbjahr vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung „Güterverkehr“ nach § 4 Abs. 2 soll in der Regel insgesamt 8 Monate nicht überschreiten und nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Im ersten Ausbildungsjahr sollen vermittelt werden:
  - a) Kenntnisse der Arten des Güterkraftverkehrs, Kenntnisse der Genehmigungen, Erlaubnisse und Beförderungsbescheinigungen für den Güterkraftverkehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 1),
  - b) Behandeln der Beförderungsgüter (§ 4 Abs. 2 Nr. 2),
  - c) Abschließen und Abwickeln von Beförderungsverträgen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3),
  - d) Abfassen und Weitergeben von Meldungen über Beschädigungen, Verletzungen und andere wichtige Vorkommnisse (§ 4 Abs. 2 Nr. 4).
2. Im zweiten Ausbildungsjahr sollen vermittelt werden:
  - a) Verhalten beim grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 5),
  - b) wirtschaftliches Einsetzen der Fahrzeuge im Güterkraftverkehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 6),
  - c) sicheres Führen von Sonderfahrzeugen, Kenntnisse des Verhaltens bei Großraum- und Schwertransporten (§ 4 Abs. 2 Nr. 7),
  - d) Vertiefung der im ersten Ausbildungsjahr vermittelten beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(3) Die Vermittlung der besonderen Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung „Personenver-

kehr“ nach § 4 Abs. 3 soll in der Regel insgesamt 8 Monate nicht überschreiten und nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Im ersten Ausbildungsjahr sollen vermittelt werden:
  - a) Kenntnisse der Arten der Personenbeförderung mit Fahrzeugen, Kenntnisse der Genehmigungen und der einstweiligen Erlaubnisse für diese Personenbeförderung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1),
  - b) Verhalten gegenüber Fahrgästen, Betreuen der Fahrgäste (§ 4 Abs. 3 Nr. 2),
  - c) Abschließen und Abwickeln von Beförderungsverträgen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3),
  - d) Abfassen und Weitergeben von Meldungen über Verletzungen, Beschädigungen und andere wichtige Vorkommnisse (§ 4 Abs. 3 Nr. 4).
2. Im zweiten Ausbildungsjahr sollen vermittelt werden:
  - a) Verhalten beim grenzüberschreitenden Personenverkehr (§ 4 Abs. 3 Nr. 5),
  - b) wirtschaftliches Einsetzen der Fahrzeuge im Personenverkehr (§ 4 Abs. 3 Nr. 6),
  - c) Vertiefung der im ersten Ausbildungsjahr vermittelten beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

## § 6

### Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 7

### Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach 12 Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 5 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für diese Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Fertigungsprüfung und einer Kenntnisprüfung.

(4) In der Fertigungsprüfung soll der Prüfling in beiden Fachrichtungen durchführen:

1. in etwa 90 Minuten eine Arbeit aus der Wartung eines Fahrzeugs,

2. in etwa 90 Minuten eine einfache Arbeit zum Beseitigen von Störungen an einem Fahrzeug.

(5) Die Kenntnisprüfung ist in etwa einer Stunde schriftlich durchzuführen; dem Prüfling sind Fragen zu stellen, die sich durch kurze Antworten ausreichend beantworten lassen. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich insbesondere

1. für beide Fachrichtungen auf die Technik der Fahrzeuge sowie auf die Wartung der Fahrzeuge und das Beseitigen von Störungen an den Fahrzeugen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1),
2. für die Fachrichtung „Güterverkehr“ auf das Behandeln der Beförderungsgüter (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) und das Abschließen und das Abwickeln von Beförderungsverträgen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3),
3. für die Fachrichtung „Personenverkehr“ auf das Verhalten gegenüber Fahrgästen und das Betreuen der Fahrgäste (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) und auf das Abschließen und das Abwickeln von Beförderungsverträgen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3).

#### § 9

##### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für diese Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlußprüfung besteht aus einer Fertigungsprüfung und einer Kenntnisprüfung.

(3) Die Fertigungsprüfung und die Kenntnisprüfung haben bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses das gleiche Gewicht.

(4) In der Fertigungsprüfung sollen folgende Aufgaben durchgeführt werden:

1. In einer Prüfungsfahrt von mindestens 45 Minuten soll der Prüfling nachweisen, daß er Beförderungsaufträge zweckmäßig durchführen und als Berufskraftfahrer im Güterverkehr Fahrzeuge und Züge der Klasse 2, als Berufskraftfahrer im Personenverkehr Kraftomnibusse der Klasse 2 sicher und gewandt führen kann.
2. In etwa 60 Minuten soll der Prüfling nachweisen, daß er Störungen an Fahrzeugen beurteilen und einfache Störungen beseitigen kann.

(5) Die Kenntnisprüfung ist in etwa zwei Stunden schriftlich durchzuführen; dem Prüfling sind Fragen zu stellen, die sich durch kurze Antworten aus-

reichend beantworten lassen. Ergänzend kann mündlich geprüft werden, soweit dies im Einzelfall für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich insbesondere

1. für beide Fachrichtungen auf die den Straßenverkehr betreffenden Rechtsvorschriften sowie auf die Verkehrssicherheit, die Fahrtechnik und das Verhalten nach Unfällen oder Zwischenfällen im Straßenverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4),
2. für die Fachrichtung „Güterverkehr“ auf die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Kenntnisse,
3. für die Fachrichtung „Personenverkehr“ auf die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Kenntnisse.

(6) Zur Abschlußprüfung ist nur zuzulassen, wer die Fahrerlaubnis der Klasse 2 besitzt. Bewerber, die die Prüfung in der Fachrichtung „Personenverkehr“ ablegen wollen, müssen außerdem die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse aller Art besitzen.

(7) Bei den beiden Aufgaben der Fertigungsprüfung sowie in der Kenntnisprüfung hat der Prüfling mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen.

#### § 10

##### Übergangsregelung

Abweichend von § 9 genügt bei Prüflingen, die in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehrsinstitut des Gemeinnützigen Vereins für Verkehrserziehung und Sicherheit im Straßenverkehr e. V. in Quelle bei Bielefeld eine Fahrmeisterprüfung bestanden haben und zur Abschlußprüfung (§ 9) innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen werden,

1. in der Fachrichtung „Güterverkehr“ eine Kenntnisprüfung in den Sachgebieten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 6,
2. in der Fachrichtung „Personenverkehr“ eine Kenntnisprüfung in den Sachgebieten nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 6.

#### § 11

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Bekanntmachung  
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

**Vom 15. Oktober 1973**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 9. Oktober 1973 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau einer S-Bahn von Hamburg-Hbf über Hamburg-Harburg nach Neugraben (Harburger-S-Bahn)“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 15. Oktober 1973  
E 1/32.04.06/77 B 73

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 58, ausgegeben am 31. Oktober 1973

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/73 — Zollkontingente für griechische Weine) .....	1513
26. 9. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ .....	1514
2. 10. 73	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zur Konvention .....	1515
8. 10. 73	Bekanntmachung der Änderung und Verlängerung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die Benutzung der Churchill Research Range .....	1516
10. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	1519
11. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	1519
12. 10. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	1520
15. 10. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst .....	1520
15. 10. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung der Vereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Internationalen Ausschuß für den Internationalen Suchdienst und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz .....	1522
16. 10. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit .....	1524

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 10. 73 Verordnung Nr. 14/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	198	19. 10. 73	25. 10. 73
17. 10. 73 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Braunkohlenbriketts nach Süddeutschland	201	24. 10. 73	1. 11. 73
— Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	201	24. 10. 73	—
28. 9. 73 Elfte Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	202	25. 10. 73	s. Artikel 2
28. 9. 73 Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	202	25. 10. 73	6. 12. 73
28. 9. 73 Zehnte Verordnung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	202	25. 10. 73	6. 12. 73
28. 9. 73 Zehnte Verordnung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	202	25. 10. 73	s. Artikel 2

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
2. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2683/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 10. 73	L 276/1
2. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2684/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 10. 73	L 276/3
2. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2685/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 10. 73	L 276/5
2. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2686/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 10. 73	L 276/7
2. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2687/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	3. 10. 73	L 276/8
2. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2688/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2649/73 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	3. 10. 73	L 276/10
2. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2689/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	3. 10. 73	L 276/11
2. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2690/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	3. 10. 73	L 276/15
3. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2691/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 10. 73	L 278/1
3. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2692/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 10. 73	L 278/3
3. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2693/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 10. 73	L 278/5
3. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2694/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 10. 73	L 278/7
3. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2695/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	4. 10. 73	L 278/8
3. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2697/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	4. 10. 73	L 278/11
3. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2698/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	4. 10. 73	L 278/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2699/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 10. 73	L 278/15
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2700/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	5. 10. 73	L 279/1
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2701/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 10. 73	L 279/2
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2702/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 10. 73	L 279/4
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2703/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 10. 73	L 279/6
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2704/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 10. 73	L 279/8
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2705/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 10. 73	L 279/11
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2706/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 10. 73	L 279/13
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2707/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 10. 73	L 279/15
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2708/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 10. 73	L 279/17
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2709/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 10. 73	L 279/19
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2710/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 10. 73	L 279/20
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2711/73 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung der Denaturierungsprämie für Weißzucker, der zur Bienenfütterung bestimmt ist	5. 10. 73	L 279/23
4. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2712/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	5. 10. 73	L 279/25
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2713/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	5. 10. 73	L 279/29
27. 9. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2714/73 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im vierten Vierteljahr 1973 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren anwendbaren beweglichen Teilbeträge, Ausgleichsbeträge und Zusatzzölle	8. 10. 73	L 281/1
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2715/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 10. 73	L 280/1
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2716/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 10. 73	L 280/3
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2717/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 10. 73	L 280/5
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2718/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 10. 73	L 280/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2719/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	6. 10. 73	L 280/8
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2720/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Kaiserreich Äthiopien	6. 10. 73	L 280/10
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2721/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Islamische Republik Pakistan	6. 10. 73	L 280/13
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2722/73 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 in dem Bereich der Marktorganisation für Wein	6. 10. 73	L 280/16
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2723/73 der Kommission zur Festsetzung einer besonderen Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für im Rahmen einer Ausschreibung ausgeführtes Magermilchpulver	6. 10. 73	L 280/17
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2724/73 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattung	6. 10. 73	L 280/18
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2725/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 10. 73	L 280/20
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2726/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	6. 10. 73	L 280/22
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2727/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	6. 10. 73	L 280/24
5. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2728/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	6. 10. 73	L 280/26
8. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2729/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 10. 73	L 282/1
8. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2730/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 10. 73	L 282/3
8. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2731/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 10. 73	L 282/5
8. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2732/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 10. 73	L 282/7
8. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2733/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker durch die Interventionsstellen	9. 10. 73	L 282/8
8. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2734/73 der Kommission über den Verkauf von Butter aus Beständen der Interventionsstellen	9. 10. 73	L 282/9
8. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2735/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen für Getreide und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse	9. 10. 73	L 282/10
8. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2736/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	9. 10. 73	L 282/11
8. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln	9. 10. 73	L 282/13
8. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2738/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/72 über die Regelung für bestimmte Obst- und Gemüsesorten mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	9. 10. 73	L 282/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
8. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2739/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 860/72 über die Regelung für bestimmte Obst- und Gemüsesorten mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia	9. 10. 73	L 282/16
9. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2740/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 10. 73	L 283/1
9. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2741/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 10. 73	L 283/3
9. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2742/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 10. 73	L 283/5
9. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2743/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 10. 73	L 283/7
9. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2744/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	10. 10. 73	L 283/8
9. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2745/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	10. 10. 73	L 283/10
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2746/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 10. 73	L 284/1
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2747/73 der Kommission über Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 10. 73	L 284/3
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2748/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 10. 73	L 284/5
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2749/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 10. 73	L 284/7
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2750/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	11. 10. 73	L 284/8
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2751/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	11. 10. 73	L 284/9
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2752/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von Waren ausgeführt werden, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen	11. 10. 73	L 284/11
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2753/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2810/71 über die Sonderregelung bei der Einfuhr bestimmter Sorten von gefrorenem Rindfleisch	11. 10. 73	L 284/13
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2754/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 204/67/EWG über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen	11. 10. 73	L 284/14
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2755/73 der Kommission zur Berechnung der Erstattung bei der Erzeugung für Grob- und Feingrieß von Mais, der in Dänemark in der Glukoseindustrie verwendet wird	11. 10. 73	L 284/15
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2756/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	11. 10. 73	L 284/16
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2757/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	11. 10. 73	L 284/18
10. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2758/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	11. 10. 73	L 284/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Andere Vorschriften</b>		
1. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2682/73 des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft	3. 10. 73	L 277/1
2. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2696/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten.	4. 10. 73	L 278/9
11. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2777/73 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Arabischen Republik Ägypten raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs	12. 10. 73	L 285/43
11. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2778/73 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten	12. 10. 73	L 285/48
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2798/73 des Rates über den Abschluß des Assoziierungsabkommens mit Mauritius	15. 10. 73	L 288/1

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 31) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.